

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt"

Punkt der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu § 2 a - neu - (Kuratorium)

Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Kuratorium

Bei der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. In dem
Kuratorium müssen die Länder angemessen vertreten sein."

Begründung:

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß
vom 11. Mai 1990 zu dem vorliegenden Gesetz
im 1. Durchgang:

Ausgeliefert am 26. JUNI 1990. 2 -

435/1/90

"Aufgaben und Förderungsschwerpunkte der vorgesehenen Stiftung werden in erheblichem Maße Zuständigkeitsbereiche der Länder berühren. Der Bundesrat erwartet aus diesem Grunde, daß die Länder in die Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen der Stiftung in angemessener Weise mit einbezogen werden" (vgl. Ziff. 1.2 in Drs. 213/90 - Beschluß -).

Der Gesetzesbeschluß sieht die geforderte Beteiligung der Länder nicht vor. Das Gesetz ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung der Zusammensetzung des Kuratoriums außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist wegen ihres unverbindlichen Charakters und nicht vorhersehbaren Inhalts für die Länder nicht tragbar.